

# Anmerkungen des NABU Bundesverband zum Entwurf einer Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

---

Maßnahmen zum Übergang von einer linearen zu einer Kreislaufwirtschaft .....	2
Rezyklateinsatzquote .....	2
Autarkie- und Näheprinzip .....	3
Verursachergerechte Abfallgebühren .....	3
Verordnungsermächtigung für Sperrmüll .....	4
Verordnungsermächtigung für Alttextilien .....	4
Weitere Anmerkungen zur geplanten Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetz .....	5
§ 1 Zweck des Gesetzes .....	5
§ 7 Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft .....	5
§ 9 Getrennte Sammlung von Abfällen zur Verwertung .....	6
§11 Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft für Bioabfälle und Klärschlämme .....	6
§ 14 Förderung des Recyclings und der sonstigen stofflichen Verwertung .....	7
§ 15 Grundpflichten der Abfallbeseitigung .....	8
§ 20 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger .....	8
§ 21 Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen .....	8
§ 23 Produktverantwortung .....	8
§ 24 Anforderungen an Verbote, Beschränkungen, und Kennzeichnungen, Beratung, Information und Obhutspflicht .....	11
§ 25 Anforderungen an Rücknahme- und Rückgabepflichten, die Wiederverwendung, die Verwertung und Beseitigung der nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle, Kostenbeteiligungen für die Reinigung der Umwelt .....	11
§26a Freistellung von Nachweis- und Erlaubnispflichten bei freiwilliger Rücknahme gefährlicher Abfälle .....	12
§ 30 Abfallwirtschaftspläne .....	12
§33 Abfallvermeidungsprogramme .....	13
§ 35 Planfeststellung und Genehmigung .....	13
§ 45 Pflichten der öffentlichen Hand .....	14
§ 46 Abfallberatungspflicht .....	14
§ 47 Allgemeine Überwachung .....	15

## Maßnahmen zum Übergang von einer linearen zu einer Kreislaufwirtschaft

Der NABU begrüßt zahlreiche Neuerungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, insbesondere weitergehende Anforderungen an die Abfallvermeidung, die Produktverantwortung, die öffentliche Beschaffung sowie an die Abfallberatung. Der aktuelle Entwurf wird somit eher dem Anspruch gerecht, die Abfallhierarchie umzusetzen. Gleichzeitig bedauern wir, dass ein übergeordneter Plan zum Übergang von einer linearen zu einer Kreislaufwirtschaft zu fehlen scheint. Der Gesetzgeber hat die Aufgabe unseren Lebensstandard zu verbessern und dabei gleichzeitig unseren Ressourcenverbrauch nicht nur zu entkoppeln, sondern auf ein technisch machbares Minimum zu senken. Für diese Transformation unseres wirtschaftlichen Handelns hat der zukünftige Umgang mit unseren Abfällen eine zentrale Bedeutung. Der NABU fordert die Bundesregierung daher auf

- klare und verbindliche Abfallvermeidungsziele in das Gesetz zu übernehmen
- die (Vorbereitung zur) Wiederverwendung und insbesondere ReUse- und Reparaturbetriebe und –Netzwerke stärker zu fördern
- die Verpflichtung zum Recycling von Siedlungsabfällen bis 2035 auf 90 Prozent zu erhöhen
- Rezyklateinsatzquoten einzuführen
- die Biotonne verpflichtend in ganz Deutschland einzuführen
- die Produzentenverantwortung rechtssicher zu gestalten
- die Pflichten bei Abfallvermeidung, -beratung und beim Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetz strikter zu fassen

Diese Forderungen werden im Folgenden konkretisiert, wobei das Papier sich am Aufbau des Novellentwurfs orientiert. Zuvor möchten wir aber noch auf Themen hinweisen, die wir im Gesetz nicht widergegeben sehen, die sich aber nicht auf einen bestimmten Paragraphen beziehen:

### Rezyklateinsatzquote

Das Setzen einer Recyclingquote für Siedlungsabfälle ohne Klarstellung, was im Falle eines Nicht-Erreichens der Quote passieren soll, reicht nicht. Zudem hat die Quote kaum Auswirkungen auf einen ökologisch erwünschten Markt für Sekundärrohstoffe. Derzeitige Kapazitäten für Sortierung und Recycling in Deutschland sind für die Erfüllung der Quoten nicht ausreichend. Der aktuelle Investitionsstau bei der Sortierung und Recycling geht auf einen fehlenden Markt für Rezyklate zurück. Solange es keine Abnehmer für die Sekundärrohstoffe gibt, bleiben Investitionen in die entsprechenden Strukturen aus (Beispiel: Kunststoffrecycling von Post-Consumer-Abfällen der Dualen Systeme). **Der NABU schlägt der Bundesregierung vor, ein Gesetz auf den Weg zu bringen, dass bis zum 1.1.2021 in Kraft treten sollte und Rezyklateinsatzquoten für einzelne umweltrelevante Werkstoffe vorsieht.**

**§24** ist ein erster Ansatz für die Einführung einer solchen Quote, indem festgeschrieben wird, dass bestimmte Erzeugnisse nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn diese nicht einen festgelegten Mindestanteil an Rezyklaten aufweisen. Der NABU begrüßt diesen Ansatz und fordert, hier schnell konkretere Vorgaben auf den Weg zu bringen.

Auf dieses Gesetz und den Zeitplan sollte sich die Bundesregierung bereits im Kreislaufwirtschaftsgesetz einigen. Bereits jetzt muss ein Bestandteil des Gesetzes eine **Rezyklateinsatzquote von 25 Prozent** für Verpackungen und Einwegprodukte aus Kunststoffen sein, die sich jährlich schrittweise erhöhen muss, um die Investitionssicherheit für Sortier- und Recyclinginfrastruktur zu gewährleisten. Zur weiteren wirtschaftlichen Förderung des Sekundärmaterialeinsatzes von Kunststoffen, sollte **Verpackungen und Einwegprodukte, die aus Primärmaterial bestehen mit einer Abgabe** belegt werden.

### Autarkie- und Näheprinzip

Damit regionale Kreislaufwirtschaftsstrukturen aufgebaut sowie ökologisch und sozial oftmals bedenkliche Abfallexporte vermieden werden, muss das **Autarkie- und Näheprinzip** aus Artikel 16 der Abfallrahmenrichtlinie auf die Verwertung von getrennt gesammelten Siedlungsabfällen ausgeweitet und gestärkt werden. Rezyklateinsatzquoten, kombiniert mit dem Autarkie- und Näheprinzip, schaffen einen Markt für Sekundärprodukte, Investitionssicherheit für regionale Kreislaufwirtschaftsstrukturen und damit Arbeitsplätze in Deutschland. Die **überregionale Verwertung von Abfällen darf nur nach Beantragung und unter Angabe von Gründen erfolgen**. Für **Exporte** in benachbarte Länder mit niedrigeren Entsorgungs- und Verwertungsstandards als in Deutschland bedarf es **klarer Vorgaben für die Qualität der Abfälle** hinsichtlich Reinheit und Recyclingfähigkeit.

### Verursachergerechte Abfallgebühren

Grundvoraussetzung für die Erfüllung der Recyclingquoten ist eine höchstmögliche Getrenntsammlung der Abfallfraktionen am Ort der Abfallentstehung. Neben einer stetigen Abfallberatung und einem zuverlässigen und nutzerfreundlichen Getrenntsammelsystem ist **eine verursachergerechte Abfallgebührengestaltung in Verbindung mit Identensystemen ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Mülltrennung**. Zahlreiche Erhebungen zeigen, dass derartige Gebührensysteme die getrennt erfassten Abfälle erheblich erhöhen und die Restmüllmenge senken, insbesondere in Mehrfamilienhäusern und Großwohnanlagen, die häufig unterdurchschnittliche Getrenntsammlungsmengen aufweisen. Erfahrungen zeigen, dass die Einführung von verursachergerechten Abfallgebühren auch die Abfallvermeidung unterstützt. Sie wird entsprechend im deutschen Abfallvermeidungsprogramm empfohlen.

Als Argument gegen verursachergerechte Gebühren wird oftmals die Gefahr eines zunehmenden Litterings als Folge des Gebührensystems vorgebracht. **Eine zielführende Gestaltung der Gebührensysteme, insbesondere durch Festlegung einer Mindestnutzungsgebühr, kombiniert mit gezielter Abfallberatung**, reduziert diese Gefahr.

Im KrWG (etwa in einem neuen Absatz in **§ 20 zu den Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorger**) soll somit verbindlich die Einführung von verursachergerechten Abfallgebühren inklusive konkreter Vorgaben für ein begleitendes Abfallmanagement und umfassender Abfallberatung festgelegt werden.

## Verordnungsermächtigung für Sperrmüll

Knapp die Hälfte des jährlich in Deutschland anfallenden Sperrmülls wird nicht stofflich verwertet. Sperrmüll birgt folglich ein **erhebliches Potenzial für die Wiederverwendung**, ggf. nach einer Vorbereitung zur Wiederverwendung und zum Recycling. Hauptaugenmerk sollte auf **Holz** gelegt werden, das einen Anteil von über 50 % am Sperrmüll ausmacht. Zusätzlich sind **Matratzen** gut zerlegbar und können in die Wertstofffraktionen Metalle, Textilien und Schaumstoffe aufgeteilt und weitgehend recycelt werden. Die schonende und getrennte Erfassung der Wertstofffraktionen ist Voraussetzung für eine möglichst hohe Verwertungsquote. Die Wiederverwendung von **Möbeln, Haushaltswaren, Elektroaltgeräten** und sonstigen Produkten kann einen erheblichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung von Produkten aus dem Sperrmüll leisten. Insgesamt weist Sperrmüll laut einer jüngst erschienenen NABU-Studie ein Potenzial von zusätzlich **0,6 Mio. Mg Sperrmüll im Jahr auf, das der Verbrennung entzogen und der Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden** kann. Daher fordert der NABU die Bundesregierung auf, an geeigneter Stelle im Kreislaufwirtschaftsgesetz eine **Verordnungsermächtigung für Sperrmüll aufzunehmen**, um die Sammlung, Erfassung und Behandlung von Sperrmüll konkreter zu regeln. Diese Verordnung sollte spätestens **innerhalb der nächsten zwei Jahre** erarbeitet werden und **in Kraft treten**. Sie muss sowohl **die strikte Einhaltung der Abfallhierarchie, Vermeidungsvorgaben, verbindliche Recyclingquoten und das Verbot der Verbrennung ohne vorherige Vorbehandlung** vorsehen sowie klare **Vorgaben zur erweiterten Produktverantwortung** etwa bei der Rücknahmeverpflichtung enthalten.

## Verordnungsermächtigung für Alttextilien

Schätzungsweise eine Million Tonnen getrennt gesammelte Alttextilien werden nach Hochrechnungen des Bundesverband für Sekundärrohstoffe und Entsorgung (bvse) in Deutschland jährlich erfasst. Es gibt jedoch keine vergleichenden Daten, die dies bestätigen. Verlässliche Statistiken über die Menge und den weiteren Weg der erfassten Alttextilien existieren aktuell nicht. 50 bis 55 Prozent der gesammelten Alttextilien behalten laut bvse und dem gemeinnützigen Verein FairWertung e.V. ihre ursprüngliche Form. Sie werden zum Beispiel weiterhin als Kleidung genutzt. Die andere Hälfte wird zu Putzlappen und Vlies-, Isolier- und Füllstoffen (beispielsweise für die Autoindustrie) verarbeitet oder als Abfall beseitigt. Laut dem Umweltbundesamt **werden 3-7 kg Textilien /Einwohner\*in jährlich im Restmüll entsorgt**, diese fehlen in der Sammlung, der Wiederverwendung und im nachgelagerten Recycling. Wiederverwendung und Recycling könnten Treibhausgase, Energieverbrauch sowie den Einsatz von Pestiziden und anderen Chemikalien senken. Neben der Wiederverwendung birgt das **Recycling von Textilien ein erhebliches Potenzial**. Ein hochwertiges Recycling findet in der Praxis bisher kaum statt. Es mangelt an Technologien und Abnehmerstrukturen.

Um eine hochwertige Verwertung sicherzustellen, fordert der NABU eine gesetzliche Verordnungsermächtigung für Alttextilien im Kreislaufwirtschaftsgesetz aufzunehmen. Diese soll die **finanzielle Verantwortung für die in Verkehr gebrachten Textilien, gesetzliche Sammelziele, die Rücknahme von Alttextilien und die hochwertige Verwertung** regeln. Die Verordnung muss eine **Antwort auf Fast Fashion** darstellen, **gesetzliche Quoten für die hochwertige Verwertung entlang der EU-Abfallhierarchie** und eine **Rezyklateinsatzquote** beinhalten. Eine valide Datenerfas-

sung und verlässliche Statistiken können durch **Berichtspflichten** von Textilsammlern und –verwertern sichergestellt werden.

## Weitere Anmerkungen zur geplanten Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetz

### § 1 Zweck des Gesetzes

[...]

**Neu: (3) Zur Schonung der natürlichen Ressourcen sollen die Menge der Siedlungsabfälle pro Einwohner um fünf Prozent jährlich sinken. Diese Vorgabe gilt für 10 Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes.**

**Begründung:** Im Gesetz fehlen Abfallvermeidungsziele als klare Orientierungspunkte. Der NABU schlägt vor, dass Ergebnisse aus der Erforschung quantitativer Methoden zur Reduzierung von Abfällen sich im Gesetzestext wiederfinden und es bestenfalls auch spezifische Vermeidungsziele für einzelne Abfallfraktionen geben sollte, so dass Vermeidungsmaßnahmen nicht nur auf relativ schwere Abfälle angewandt werden.

### § 7 Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft

*(4) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich ~~zumutbar~~ **sinnvoll** ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. ~~Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.~~*

**Begründung:** Paragraph 7 Absatz 4 macht die Pflicht zur Verwertung vom Kriterium der wirtschaftlichen Zumutbarkeit abhängig. Ohne weitere Konkretisierungen bedeutet diese Einschränkung schnell das Aus für Maßnahmen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, die aufgrund der Etablierung von benötigten neuen Betriebsabläufen (optische Prüfungen, neue Sammelbehälter, Verträge mit ReUse-Kooperationspartnern, etc.) hohe Aufwendungen zur Folge hat. Die Kosten der (Vorbereitung zur) Wiederverwendung lassen sich nicht mit Kostenstrukturen der Abfallbehandlungsanlagen gleichsetzen, die in industriellem Maßstab Abfall behandeln und auf homogenen Massenströme ausgerichtet sind. Anders ist die VzW z.B. eine Behandlung, die mit sehr viel manueller Handarbeit verbunden ist und so zu einer eigenen Kostenkalkulation führt. Der NABU schlägt vor, die Formulierung „wirtschaftlich zumutbar“ durch „wirtschaftlich sinnvoll“ zu ersetzen, da dadurch lokalen Gegebenheiten und den jeweiligen Abfallwirtschaftskonzepten besser Rechnung getragen wird. Dieser Vorschlag gilt für alle Paragraphen im Gesetz, welche die Formulierung „wirtschaftlich zumutbar“ beinhalten.

## § 9 Getrennte Sammlung von Abfällen zur Verwertung

### § 9 Absatz 1

Der Recyclingerfolg ist maßgeblich von der richtigen Getrenntsammlung verschiedener Abfallfraktionen abhängig. Um den Rechnung zu tragen, schlägt der der NABU eine generelle explizite Getrenntsammlungspflicht für die in § 3 Absatz 5a Satz 1 genannten Abfallfraktionen vor. Für die in § 9 Absatz 1 Satz 1-4 genannten Ausnahmetatbestände bedarf es eines Nachweises.

Textvorschlag für § 9 Absatz 3 (neu)

*„Zur Förderung der (Vorbereitung zur) Wiederverwendung soll der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder dessen beauftragter Dritter an der Sammelstelle dafür Sorge tragen, dass Abfälle für eine Eignung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung optisch geprüft werden sollen und diese vor jedem weiteren Transport an den Sammelstellen von den anderen Abfällen separiert werden.“*

**Begründung:** Um eine praktische Umsetzung der Abfallhierarchie, insbesondere von Vorbereitung zur Wiederverwendungsmaßnahmen, zu gewährleisten, bedarf es zusätzlicher Vorgaben bei der Getrenntsammlung von Abfällen zur Verwertung. Insbesondere für Elektro(nik)altgeräte, Möbel und Textilien gibt es hohe Chancen einer (Vorbereitung zur) Wiederverwendung. Sollte der öffentlich-rechtliche Entsorger nicht über eigene notwendige Kapazitäten zur Durchführung der Vorbereitung zur Wiederverwendung (inklusive erstmalige Sichtprüfung) verfügen, so sollte er vorzugsweise mit ortsnahen akkreditierten Einrichtungen, Zentren oder Netzwerken der Wiederverwendung kooperieren und nach lokalen Erfordernissen Akkreditierungs- und Kooperationskriterien festlegen, welche eine Ausweitung der Vorbereitung zur Wiederverwendung unterstützen. Der NABU bittet in diesem Zusammenhang um die besondere Berücksichtigung der Ergebnisse eines UBA-Forschungsprojekts zur Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektroaltgeräten, die zahlreiche Vorschläge für den praktischen Vollzug macht.

## §11 Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft für Bioabfälle und Klärschlämme

Trotz der seit vier Jahren geltenden Getrenntsammlungspflicht gibt es nach wie vor ein sehr hohes Verwertungspotenzial für Bioabfälle. Eine neue NABU-Studie zeigt, dass auch bei konservativer Schätzung durch entsprechenden Gesetzesvollzug und verbesserte Vorgaben knapp 4 Millionen Tonnen Bioabfälle aus der Verbrennung genommen und dem Recycling zugeführt werden können. Entscheidend dafür sind die Maßnahmen auf der kommunalen und regionalen Verwaltungsebene.

Die Kommunen können durch die flächendeckende verpflichtende Bereitstellung der Biotonne sowie regelmäßige Bürgeraufklärung dazu beitragen, dass die Sammelpotenziale durch private Haushalte und Gewerbetreibende gehoben werden. Wegen eklatanter Unterschiede in den kommunalen Bemühungen zur Getrenntsammlung von Bioabfällen, bedarf es strikterer gesetzlicher Vorgaben durch die Bundesebene:

- (1) *Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Absatz 2 bis 4 und § 8 Absatz 1 erforderlich ist, sind Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 unterliegen, getrennt zu*

sammeln. **Dabei sind Nahrungsmittel- und Küchenabfälle flächendeckend im Holsystem getrennt zu sammeln.**

**Begründung:** Kommunen, welche die Biotonne flächendeckend eingeführt haben, verzeichnen höhere Sammelmengen pro Einwohner. Den Verbraucher\*innen ist nicht zumutbar, ihre nassen Bioabfälle über größere Entfernungen an eine Sammelstelle zu geben. Darüber hinausgehend müssen die Kommunen den Erfolg der Sammlung durch regelmäßige Kontrollen der verbleibenden organischen Anteile in der Restmülltonne prüfen und gezielte Abfallberatung anbieten. Bund und Länder sollten darauf auch jenseits der Möglichkeiten des KrWG darauf hinwirken.

## § 14 Förderung des Recyclings und der sonstigen stofflichen Verwertung

*(1) Zum Zweck des ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Recyclings sind Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle ~~spätestens ab dem 1. Januar 2015~~ getrennt zu sammeln, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich ~~zumutbar~~ sinnvoll ist.*

*(±2) „Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen sollen betragen:*

- 1. spätestens ab dem 01. Januar 2020 insgesamt mindestens ~~50~~<sup>65</sup> Gewichtsprozent,*
- 2. spätestens ab dem 01. Januar 2025 insgesamt mindestens ~~55~~<sup>75</sup> Gewichtsprozent,*
- 3. spätestens ab dem 01. Januar 2030 insgesamt mindestens ~~60~~<sup>85</sup> Gewichtsprozent und*
- 4. spätestens ab dem 01. Januar 2035 insgesamt mindestens ~~65~~<sup>90</sup> Gewichtsprozent.“*

**Begründung:** Der NABU kritisiert aufs Schärfste den Versuch der Bundesregierung, die ursprüngliche VzW- und Recyclingquote von 65 Prozent bis 2020 aufzugeben. Die neue Kalkulationsmethode zur Bestimmung der Recyclingquote hat sicherlich zur Folge, dass wesentlich ambitionierter als bisher in Maßnahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings investiert werden muss. Mit einer bloßen 1:1-Übernahme gibt Deutschland vollständig den Anspruch auf, seinen Titel als Recycling-Weltmeister zu verteidigen. Alle EU-Staaten haben sich auf die Erreichung des neuen 65 Prozent-Ziels bis 2035 geeinigt. Dies gilt auch für Staaten, die bisher zu großen Anteilen Siedlungsabfälle deponiert haben.

In Deutschland herrscht seit 2005 ein Deponierungsverbot für unbehandelte Siedlungsabfälle. Der Anspruch der Bundesregierung muss deshalb größer sein, als lediglich die Mindestvorgaben der EU einzuhalten. Vielmehr sollte man als führende Industrienation sich als Vorreiterin verstehen und einen Gesamtplan für eine Kreislaufwirtschaft vorlegen, der bis 2035 ein VzW- und Recyclingziel von 90 Prozent vorsieht. Diese Quote muss flankiert werden durch zusätzliche Maßnahmen der erweiterten Produktverantwortung, welche die Hersteller zwingt, ihre Produkte kreislauffähig zu entwerfen und sich wesentlich stärker als bisher an den Entsorgungskosten zu beteiligen.

## § 15 Grundpflichten der Abfallbeseitigung

Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die **im Einklang mit § 7 Absatz 2 bis 4** nicht verwertet werden **können**, sind verpflichtet, diese zu beseitigen, soweit in § 17 nichts anderes bestimmt ist. Durch die Behandlung von Abfällen sind deren Menge und Schädlichkeit zu vermindern. Energie oder Abfälle, die bei der Beseitigung anfallen, sind hochwertig zu nutzen; § 8 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Ablagerung von **verwertbaren** Siedlungsabfällen auf Deponien **ist verboten**. ~~darf spätestens ab dem 1. Januar 2035 höchstens 10 Gewichtsprozent des gesamten Siedlungsabfallaufkommens betragen.~~

**Begründung:** Es gilt die Umsetzung der Abfallhierarchie, an die sich alle Akteure entlang der Wertschöpfungs- und Entsorgungskette zu richten haben. Bei adäquater Umsetzung des Gesetzes bedarf es keiner solchen Höchstgrenze zur Deponierung.

## § 20 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, folgende in ihrem Gebiet in privaten Haushaltungen anfallenden Abfälle getrennt zu sammeln:

1. Bioabfälle; § 9 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 2 sowie **§ 11 Absatz 1** gilt entsprechend,

**Begründung:** Siehe Begründung zu § 11

## § 21 Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

Der NABU begrüßt die erweiterten Vorgaben zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen. Insbesondere eine gute Aufklärung über Möglichkeiten der Abfallvermeidung ist eine wichtige Voraussetzung für den Umwelt- und Ressourcenschutz.

Gleichzeitig würde der NABU begrüßen, die **Konzepte und Bilanzen** zur besseren Vergleichbarkeit und des besser voneinander Lernens durch **bundesweite Mindeststandards zu vereinheitlichen**. So sollten aus den Abfallwirtschaftskonzepten **numerische Abfallvermeidungsziele** hervorgehen und **Korridore für zukünftige Getrenntsammlungsziele** genannt werden. Der NABU empfiehlt dafür eine Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern unter Mitwirkung des Bundes und weiterer betroffener Teilnehmerkreise.

## § 23 Produktverantwortung

- 1) Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- oder verarbeitet oder vertreibt, trägt zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die Produktverantwortung. „Erzeugnisse sind ~~möglichst~~ so zu gestalten, dass bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und sichergestellt ist, dass die nach ihrem Gebrauch entstandenen Abfälle umweltverträglich verwertet oder im letzten Schritt beseitigt werden. Bei dem Vertrieb der Erzeug-



nisse ist dafür zu sorgen, dass deren Gebrauchstauglichkeit erhalten bleibt, **der weitere Gebrauch durch alle erforderlichen Maßnahmen sichergestellt wird** und diese nicht zu Abfall werden.

2) Die Produktverantwortung umfasst insbesondere

1. die Entwicklung, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die **ressourcenschonend**, mehrfach verwendbar, technisch langlebig, **updatefähig, reparaturfreundlich, leicht zerlegbar** und nach Gebrauch zur ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung **mit der Priorität auf Wiederverwendung** sowie zur umweltverträglichen Beseitigung geeignet sind. **Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- oder verarbeitet oder vertreibt, ist verantwortlich für die Verfügbarkeit von Ersatzteilen für mindestens 7 Jahre, wobei eine maximale Lieferzeit von 15 Tagen nicht überschritten werden darf.**

[...]

3. den sparsamen Einsatz von **menschenrechtlich und ökologisch kritischen Rohstoffen nach Definition in §X** und die Kennzeichnung der in den Erzeugnissen enthaltenen kritischen Rohstoffe, um zu verhindern, dass diese Erzeugnisse zu Abfall werden sowie sicherzustellen, dass die kritischen Rohstoffe aus den Erzeugnissen oder den nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle **hochwertig** zurückgewonnen werden können,

[...]

5. die Senkung des Gehalts an gefährlichen Stoffen sowie **den Ausschluss gefährlicher Stoffe** sowie die Kennzeichnung von schadstoffhaltigen Erzeugnissen, um sicherzustellen, dass die nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle umweltverträglich verwertet oder **im letzten Schritt** beseitigt werden.

3)

8. die **vollständige** Übernahme der finanziellen oder der finanziellen und organisatorischen Verantwortung für die Bewirtschaftung der nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle.

11. eine Obhutspflicht hinsichtlich der vertriebenen Erzeugnisse, insbesondere die Pflicht, bei einem Vertrieb der Erzeugnisse, auch im Zusammenhang mit deren Rücknahme oder Rückgabe dafür zu sorgen, dass die Gebrauchstauglichkeit der Erzeugnisse erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden.

**Begründung:** Mit der neuen Obhutspflicht als Weiterentwicklung der Produktverantwortung (§23 Abs.1 S.2, Abs. 2 Nr. 11 sowie §24 Nr. 10) geht der Gesetzentwurf über EU-Vorgaben hinaus. Dies ist begrüßenswert, denn die Vernichtung von gebrauchsfähigen Gütern ist ein zentraler Punkt der Wegwerfgesellschaft, auch wenn das Ausmaß durch aktuelle Studien noch nicht ausreichend abgeschätzt wurde, da nur das Retourenaufkommen (Schomerus et al. 2019<sup>1</sup>) beleuchtet wird. Die

---

<sup>1</sup> Schomerus, T./Gsell, M (2019): Verhinderung der bewussten Zerstörung neuwertiger Retour-Ware. Herausforderungen des Onlinehandels für Umwelt- und Verbraucherschutz – Bedeutung und Ansätze für Regelung, Vollzug und Marktüberwachung. Online unter: <https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Onlinehandel-Retouren.pdf>

Einhaltung der EU-Abfallhierarchie sollte durch eine entsprechende Regelung, wie die Obhutspflicht, besser durchgesetzt werden.

Der NABU schlägt vor, die Gesetzesnovelle hier deutlich ambitionierter zu halten. Denn es handelt sich bei § 23 im Entwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nur um eine Ermächtigung, nicht um einen konkreten Fahrplan, um Produkte und Verpackungen kreislauffähiger zu machen. Da die Umsetzung zur Schaffung einer Obhutspflicht nur durch eine korrespondierende Verordnung in Kraft tritt, bleibt das „wie“ und was genau die Pflichten für Unternehmen beinhalten unklar. **Zur Entfaltung dieser Pflichten gegenüber der Wirtschaft braucht es im novellierten Kreislaufwirtschaftsgesetz eine klare gesetzliche Vorgabe auf Bundesebene mit einem Zeitplan sowie Ziele.**

Zu § 23 Absatz 2 Nr. 1: Eine Kreislaufwirtschaft strebt die längst mögliche Nutzung von Produkten und Rohstoffen an. Praktisch heißt dies bereits beim Produktdesign, auf die Abfallvermeidung zu achten und die Reparaturfähigkeit durch die Verfügbarkeit von Ersatzteilen sicher zu stellen.

Ökodesign muss im Rahmen der Produktverantwortung im Kreislaufwirtschaftsgesetz wesentlich strikter gefasst werden. Das mittelfristige Ziel muss es sein, dass es nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich ist Erzeugnisse auf den Markt zu bringen, die nicht reparierbar und hochwertig verwertbar sind. Für diese hochwertige Verwertbarkeit bedarf es zudem einer eigenen Definition. Produzenten müssen bereits bei der Produktplanung und im Designprozess Umweltbelastungen über den gesamten Lebensweg mindern.

Zu § 23 Absatz 2 Satz 3: Der NABU begrüßt, dass das novellierte Kreislaufwirtschaftsgesetz kritischen Rohstoffen eine besondere Beachtung schenkt und die Produzenten in die Pflicht nimmt, diese zurückzugewinnen. Die fehlende Definition von kritischen Rohstoffen führt aber zu rechtlichen Unklarheiten. Im politischen Diskurs werden vor allem die Kritikalität, die Versorgungssicherheit sowie der Bedarf für strategische Technologien als Kriterien zu Grunde gelegt, während die Umweltauswirkungen und Einhaltung von Menschenrechten bei der Rohstoffgewinnung und der Wertschöpfungsketten kaum berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Liste kritischer Rohstoffe für die EU, auf die häufig Bezug genommen wird. Der Abbau von Rohstoffen ist jedoch mit großen Umweltschäden und der Missachtung von Menschenrechten in Ländern des globalen Südens verbunden. Der NABU schlägt vor, in § 3 „kritische Rohstoffe“ so zu definieren, dass die sozialen Aspekte und Umweltaspekte maßgeblich zur Kritikalität beitragen. Beim Recycling von Elektroaltgeräten, werden laut der im Mai veröffentlichten NABU-Studie „Recycling im Zeitalter der Digitalisierung“<sup>2</sup> statt ökologisch relevante hauptsächlich schwere Rohstoffe wiedergewonnen. Daher regt diese an, dass kritische Rohstoffe hochwertig recycelt werden müssen, die sowohl Anforderungen an Quantität, Qualität und an die Unbedenklichkeit der Materialien stellt.

Zu § 23 Absatz 2 Satz 5: Das hochwertige Recycling muss auch eine Schadstoffausschleusung sichern. Noch besser ist eine Ausschleusung bereits im Designprozess.

Zu § 23 Absatz 2 Satz 8: Der NABU begrüßt die Ausweitung und Konkretisierung der Herstellerpflichten, auch, da sie Wirkungen auf die existierenden Herstellerverantwortungssysteme für Verpackungen, Batterien, Elektroaltgeräte und Altfahrzeuge haben. Der NABU erwartet jedoch keine

---

<sup>2</sup> [www.nabu.de/elektroschrott](http://www.nabu.de/elektroschrott)

praktische Folgewirkung der Ausweitung, wenn diese nicht genauer gefasst wird und konkrete Sanktionen im Falle einer Nicht-Befolgung benannt werden. Begrüßenswert ist besonders, dass die Hersteller der betroffenen Produkte finanziell stärker an der Erfassung und Entsorgung beteiligt werden. Dies muss jedoch auch bedeuten, dass spezielle Abfallfraktionen, wie die Erfassung von Elektroaltgeräten, in welcher die getrennte Produktverantwortung herrscht, nicht ausgenommen werden. Der NABU ist der Auffassung, dass der Inverkehrbringer von Waren die volle Produktverantwortung tragen muss.

Generell: In § 23 fehlt aus Sicht des NABU ein Satz, der verdeutlicht, dass Produkte so vertrieben werden müssen, dass sie nicht zu Abfällen werden. Hintergrund ist, dass zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen der Einzelhandel dazu verpflichtet werden sollte, nicht mehr verkäufliche aber noch verzehrbare Lebensmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen („Pflicht zur Lebensmittelspende“).

## § 24 Anforderungen an Verbote, Beschränkungen, und Kennzeichnungen, Beratung, Information und Obhutspflicht

Der NABU fordert zur Durchsetzung von §24 Absatz 10 eine Verordnungsermächtigung umzusetzen sowie in dieser spezifische Quoten an vernichteten Retouren und Überhangware zu stellen, die nicht überschritten werden dürfen. Die Vernichtung gebrauchter Waren muss sich an konkreten Daten messen lassen, die Unternehmen den Bundesbehörden verpflichtend zur Verfügung stellen (Berichtspflicht). Unternehmen müssen außerdem durch die Beweislastumkehr nachweisen, dass neuwertige Produkte nicht zu Abfall werden. Weiterhin müssen die vom Kreislaufwirtschaftsgesetz betroffenen Regelungen, wie das ElektroG an die Regelung angepasst werden.

Es muss sichergestellt werden, dass Distanzhändler wie elektronische Marktplätze und Fulfillment-Center in diesem Punkt in die Pflicht genommen werden, da auch diese für die verkauften Produkte sekundäre Verantwortlichkeiten haben. Hersteller aus sogenannten Drittländern bieten aktuell Elektrogeräte direkt den Verbraucher\*innen in der EU an, ohne sich selbst in der EU registrieren zu lassen.

## § 25 Anforderungen an Rücknahme- und Rückgabepflichten, die Wiederverwendung, die Verwertung und Beseitigung der nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle, Kostenbeteiligungen für die Reinigung der Umwelt

(1) Zur Festlegung von Anforderungen nach § 23 wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass Hersteller oder Vertreiber

1. bestimmte Erzeugnisse nur bei Eröffnung einer für den jeweiligen Bereich flächendeckenden Rückgabemöglichkeit sowie der Sicherstellung der umweltverträglichen Verwertung oder Beseitigung abgeben oder in Verkehr bringen dürfen. **Unter „flächendeckender Rückgabe“ wird die Möglichkeit verstanden, dass es ein Rücknahmeangebot in einer zumutbaren Entfernung von Verbrauchern gibt, das rund um die Uhr oder unabhängig von den Öffnungszeiten genutzt werden kann.**

[...]

- (2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann zur Festlegung von Anforderungen nach § 23 sowie zur ergänzenden Festlegung von Pflichten sowohl der Erzeuger und Besitzer von Abfällen als auch der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen der Kreislaufwirtschaft weiter bestimmt werden,

[...]

2. wie die Kosten festgelegt werden; insbesondere, dass bei der Festlegung der Kosten der Lebenszyklus der Erzeugnisse **sowie die Einhaltung der Abfallhierarchie** zu berücksichtigen **istsind**,

**Begründung:** Zur Rückgabe und Rücknahme von Abfällen sind Verbraucher\*innen die zentrale Schnittstelle. Daher ist für die Erfüllung der Getrenntsammlungsquoten, eine verbraucherfreundliche und umweltgerechte Sammlung die Basis. Häufig stellen zu wenig gut erreichbare Sammelstellen für Verbraucher\*innen eine große Hürde dar, um beispielsweise Elektrogeräte abzugeben. Der NABU fand jüngst heraus, dass über 1 Million Tonnen Elektroaltgeräte durchschnittlich in Deutschland pro Jahr nicht erfasst werden. Daher muss §25 Absatz 1 Hersteller und Vertreiber(auch den Online-Handel) zur flächendeckenden Rückgabemöglichkeit in der physischen Nähe von Privathaushalten verpflichtet. Diese müssen im besten Fall rund um die Uhr erreichbar sein und nicht an Laden-Öffnungszeiten gekoppelt sein. Tests ergaben, dass Kundinnen und Kunden derzeit ihre Elektroaltgeräte im Handel nicht oder nur nach häufigem Nachfragen abgeben konnten. Der Handel muss schon beim Kauf von Geräten auf Rückgabemöglichkeiten hinweisen und an zentralen Kundenorten sowie über die Marketingkanäle über die Entsorgung von Elektroaltgeräten informieren.

Um auch Erzeugnisse von Herstellern aus einem anderen Mitgliedsstaat in die Verantwortung zu nehmen, muss in der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetz auch die Rolle des Bevollmächtigten klarer definiert werden, sodass es zu keinen Verantwortlichkeitslücken kommt. Zu **§25 Absatz 1 Satz 5** fehlt eine Definition des Begriffs des Bevollmächtigten. Zudem beschränkt sich die Erlaubnis auf die Benennung einer natürlichen oder juristischen Person. Um die Durchsetzung der Produktverantwortungspflichten in der Praxis zu gewährleisten, braucht es außerdem Vorgaben zur Anforderungen an den Bevollmächtigten und zur finanziellen Absicherung

### **§26a Freistellung von Nachweis- und Erlaubnispflichten bei freiwilliger Rücknahme gefährlicher Abfälle**

Dass Produzenten ihrer Herstellerverantwortung freiwillig gerecht werden können, ohne dass sie sonst gültige Mindestanforderungen erfüllen müssen, ist für den NABU nicht akzeptabel. Für freiwillige Rücknahmesysteme bedarf es Mindeststandards, um mindestens ein unabhängiges Monitoring der Rücknahmemengen und die Nachweisführung einer verwertenden Behandlung (nicht Verbrennung). **Der NABU fordert daher, §26a zu streichen.**

### **§ 30 Abfallwirtschaftspläne**

Der NABU begrüßt die weitergehenden Pflichten für die Länder bei der Erstellung der Abfallwirtschaftspläne. Analog zur Anmerkung zu § 23 Absatz 2 Satz 3(siehe oben) stellt sich die Frage, nach der Definition kritischer Rohstoffe und auch, was unter einer erheblichen Menge zu verstehen ist. Hier sollte Rechtsklarheit geschaffen werden.

## §33 Abfallvermeidungsprogramme

[...]

### (3) Das Abfallvermeidungsprogramm

[...]2. sieht mindestens die folgenden Abfallvermeidungsmaßnahmen vor:

[...]g) die Verringerung der Verschwendung von Lebensmitteln in der Primärerzeugung, Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel und bei anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und bei Verpflegungsdienstleistungen sowie in privaten Haushaltungen, **mit dem Ziel, bis 2030 die im Einzelhandel und bei den Verbrauchern pro Kopf in Deutschland anfallenden Lebensmittelabfälle zu halbieren und die Verluste von Lebensmitteln entlang der Produktions- und Lieferkette zu reduzieren**, um zu dem Ziel der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung beizutragen, bis 2030 die weltweit im Einzelhandel und bei den Verbrauchern pro Kopf anfallenden Lebensmittelabfälle zu halbieren und die Verluste von Lebensmitteln entlang der Produktions- und Lieferkette zu reduzieren,

### Begründung

Der NABU begrüßt die ausführliche Erweiterung bei Vorgaben zur Erstellung von Abfallvermeidungsprogrammen. Ziel der Programme muss es sein, unseren Wohlstand nicht nur vom Ressourcenverbrauch zu entkoppeln, sondern diesen Verbrauch schrittweise zu reduzieren. Es wird empfohlen jenseits des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Länder und Kreise in ihren Abfallvermeidungsbemühungen von Seiten des Bundes auch finanziell stärker unter die Arme zu greifen.

In puncto Lebensmittelabfälle und der damit einhergehenden erheblichen negativen globalen Umweltauswirkungen etwa durch intensive Landwirtschaft und Flächenverbrauch fordert der NABU eine stärkere Verpflichtung Aller und ein selbstgestecktes Reduktionsziel.

## § 35 Planfeststellung und Genehmigung

Bei der Abfallverbrennung braucht es bundesweite Bedarfsnachweise für Abfallbehandlungskapazitäten. Jeder Antrag zur Errichtung einer neuen Anlage oder der Ausweitung einer bestehenden Anlage darf nur dann bewilligt werden, wenn der Antragsteller den vollumfänglichen Vollzug gültiger Abfallgesetze samt Getrenntsammlungspflichten (Bioabfälle!) und Recyclingquoteneinhaltung nachweist.

Entsprechend sollte es bei Deponien und Müllverbrennungsanlagen einer zusätzlichen Überprüfung bedürfen, inwiefern diese mit den Zielen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und insbesondere mit der Einhaltung der Abfallhierarchie vereinbar sind.

Dafür bedarf es einer länderübergreifenden Kommission, die sich über den Ausbau von Verbrennungs- und Deponierungskapazitäten verständigt und alternative Maßnahmen zur Verbesserung von Vermeidung und stofflicher Verwertung überprüft. Damit soll verhindert werden, dass es, wie Mitte des letzten Jahrzehnts geschehen, zu Überkapazitäten bei der Verbrennung und damit einhergehend zu mangelnden Investitionen in die Recyclinginfrastruktur kommt.

## § 45 Pflichten der öffentlichen Hand

[...]

(2) Die Verpflichteten nach Absatz 1 haben, insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 6 bis 8, bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, bei der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die

1. in rohstoffschonenden, energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt worden sind,

2. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten, oder aus nachwachsenden Rohstoffen, **wenn diese nachweislich umwelt-schonender hergestellt, genutzt und entsorgt werden können als vergleichbare Produkte aus nicht nachwachsenden Rohstoffen**, hergestellt worden sind,

[...] Die Pflicht des Satzes 1 gilt, soweit die Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, ~~durch ihre Beschaffung oder Verwendung keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.~~

**Begründung:** Der NABU begrüßt die Verschärfung der Beschaffungsvorgaben für die öffentliche Hand nach ökologischen Gesichtspunkten. Es ist jedoch nicht pauschal möglich, Produktalternativen aus nachwachsenden Rohstoffen eine bessere Ökobilanz zu unterstellen. Als Beispiel seien etwa der Vergleich von Plastik- und Papiertüten oder der Einsatz von Biokunststoffen genannt. Unter anderem der Einsatz von Pestiziden, der höhere Wasser- und Flächenverbrauch verschlechtern die Umweltbilanz nachwachsender Rohstoffe. Daher bedarf es auch bei der Beschaffung solcher Produkte und Materialien einer genaueren Prüfung.

Jede Behörde ist dazu angehalten, ihre Ausgaben unter kosteneffizienten Gesichtspunkten zu tätigen. Natürlich sollte das auch bei der Anwendung des § 45 gelten. Dennoch vernachlässigt der Paragraf durch die Nennung „unzumutbarer Mehrkosten“, dass es sich bei ökologischen Erzeugnissen häufig um Nischenprodukte handelt, welche die Kosten der Umwelteffekte internalisiert haben. Die Behörden müssen dem Rechnung tragen und für diese Produkte einen Markt schaffen. In der Folge wird das einen Preiseffekt nach unten haben. Der Begriff „unzumutbar“ ist rechtlich schwer zu fassen.

Zur Erschließung der Kosteneinspar- und Umweltentlastungspotenziale und zur Wahrnehmung der Vorbildfunktion sollten die Vorgaben von § 45 bereits ab einem Auftragswert von 500 € gelten. Sollte das vergaberechtlich nicht möglich sein, empfiehlt der NABU der Bundesregierung durch die in Frage kommenden Rechtsakte, diesen Schwellenwert zu verändern.

Zur Verbesserung des tatsächlichen Vollzugs der Vorgaben in § 45 regt der NABU an, dass die zuständigen Behörden einen Mindestanteil ihres jährlichen Budgets durch nachhaltige Beschaffung decken müssen oder zumindest begründen müssen, wenn die Vorgaben nach § 45 Absatz 2 nicht angewandt wurden.

## § 46 Abfallberatungspflicht

Der NABU begrüßt, dass § 46 die Abfallberatungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorger konkretisiert und explizit die Aufgaben bei der Beratung zu abfallvermeidenden Maßnahmen aufnimmt. Aufgrund der erheblichen Qualitätsunterschiede der Abfallberatungsangebote der zuständigen Behörden schlägt der NABU vor, auch Erfolgskontrollen verpflichtend einzuführen:

**§46 (5) Die zuständige Behörde hat regelmäßige Kontrollen über den Erfolg der Abfallberatungsmaßnahmen und die Erreichbarkeit der Bürger durch diese Maßnahmen durchzuführen. Inhalte und Ergebnisse dieser Kontrollen müssen der Öffentlichkeit ohne Aufforderung und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.**

Der Paragraf wird aber an dem allgemeinen Flickenteppich der Abfallberatung in Deutschland nichts ändern. Zwischen den einzelnen Kreisen und Städten gibt es erhebliche Unterschiede bei Beratungsqualität und -umfang. Die Länder sollten verpflichtet werden, die Einhaltung von § 46 genauer zu prüfen. Der NABU empfiehlt in einer Länderarbeitsgemeinschaft unter Mitwirkung des Bundes ausführliche Mindeststandards für eine gute Abfallberatung zu entwickeln. Auch der Aufbau einer bundesweiten Plattform zur Abfallberatung, die verschiedene Kommunikationskanäle bedient und welche die zuständigen Behörden nutzen können, wäre von Vorteil.

## **§ 47 Allgemeine Überwachung**

§ 47 über die allgemeine Überwachung sollte aus Sicht des NABU konkretisiert werden.

In der alltäglichen Praxis werden die genannten juristischen Personen so gut wie nie kontrolliert. Bei einer von der Deutschen Umwelthilfe 2018 erhobenen Umfrage verweigerten die meisten Bundesländer eine Aussage zum Vollzug, andere gaben an, überhaupt keine Kontrollen durchzuführen.

Der NABU schlägt vor, dass das KrWG Bundesländer dazu verpflichten muss, öffentliche Aussagen über die Kontrolle der Einhaltung des KrWG und seiner nachgeordneten Gesetze zu machen. Diese müssen, die Anzahl und Häufigkeit der Kontrollen beinhalten. Außerdem müssen Sortieranlagenbetreiber und deren Zertifikate genauer geprüft werden.

Autoren:

Verena Bax

Katharina Istel

Michael Jedelhauser

Sascha Roth